



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **07/19/4G**
vom **09.05.2007**
P070003

Volksinitiative "Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)"

07.0003.01, Bericht des RR (rechtliche Zulässigkeit) vom 30.03.2007

://: rechtlich zulässig erklärt

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 07.0003.01 vom 27. März 2007 und auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

Die mit 3'469 Unterschriften zustandegekommene Initiative „Für eine zügige Behandlung von Volksinitiativen (Initiativen vors Volk !)" wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Ablage: